

Corporate Finance Fokus



Research für Unternehmen | Strategie | 10.02.2021

Bereit für die EU-Taxonomie?

Uwe Burkert

Chefvolkswirt und
Leiter des Bereichs Research

LBBWResearch@LBBW.de
 LBBW_Research



>> Was die EU-Taxonomie im Detail für die Unternehmen bedeutet, sollte frühzeitig in Erfahrung gebracht werden. Soviel steht aber fest: Es leitet sich womöglich viel Handlungsbedarf daraus ab. <<

Andreas Heinemann

Inhalt

| | |
|--|----|
| Aktuelle Entwicklungen und Grundlagen zur EU-Taxonomie | 2 |
| Implementierungsschritte der EU-Taxonomie in Unternehmen | 6 |
| Praktische Empfehlungen für Unternehmen | 10 |
| Ansprechpartner Produktlösungen..... | 11 |
| Disclaimer..... | 11 |

Autor:

Andreas Heinemann

Analyst

+ 49 711 127–43938

andreas.heinemann@LBBW.de

01 |

Aktuelle Entwicklungen und Grundlagen zur EU-Taxonomie

Was bisher bei der EU-Taxonomie geschah

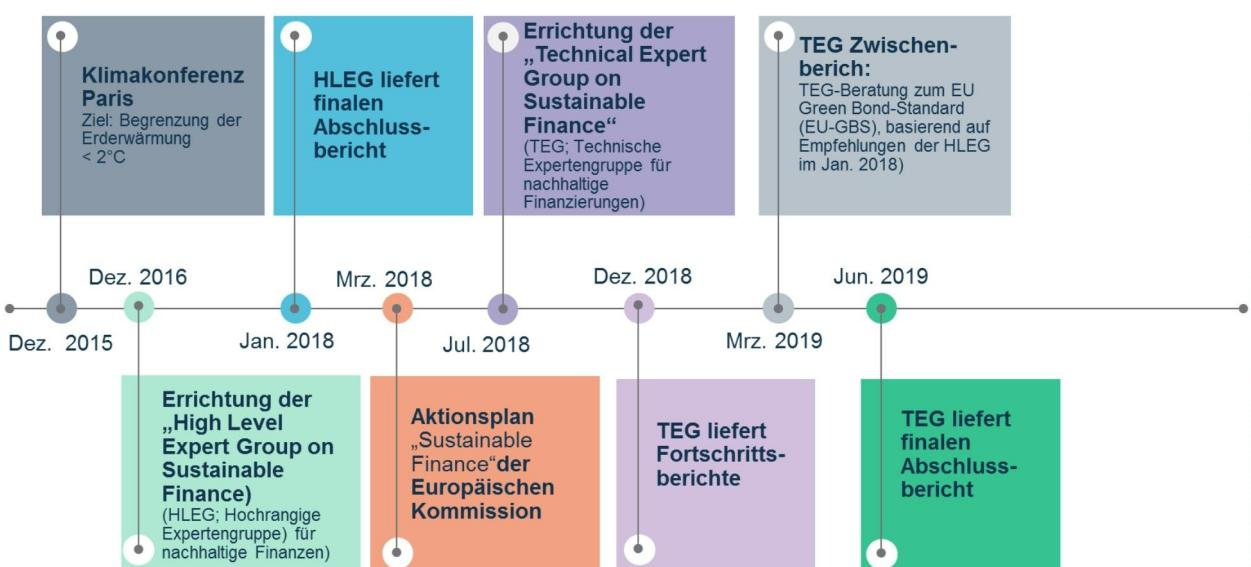
Die [EU-Taxonomie](#) ist das Kernstück des EU-Aktionsplans Finanzierung nachhaltigen Wachstums und soll als ein verbindliches Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten dienen. Dadurch soll ein einheitliches Verständnis von Nachhaltigkeit in der EU gewährleistet werden. Eine Taxonomie-konforme Identifikation von nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten kann nur dann vorgenommen werden, wenn eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem der sechs definierten Umweltziele leistet und den anderen Zielen nicht entgegensteht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen – sog. Do No Significant Harm (DNSH)-Prinzip).

Am 20. November 2020 hat die Europäische Kommission den Entwurf des ersten delegierten Rechtsaktes zur Taxonomie-Verordnung hinsichtlich technischer Bewertungskriterien für die ersten beiden Umweltziele - Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel - vorgestellt und zu einer öffentlichen Konsultation geladen. Aufgrund der hohen Anzahl von eingegangenen Antworten (über 46.000) und deren kommissionsseitiger Auswertung, verzögert sich nun die Veröffentlichung des finalen Entwurfs, die ursprünglich bis zum 01.01.2021 erfolgen sollte. Zwar wurde noch kein konkretes Veröffentlichungsdatum genannt, aber das Ziel ist nach wie vor die schnellstmögliche Verabschiedung des finalen Entwurfs. Laut EU-Vorhaben soll der finale Entwurf des delegierten Rechtsaktes mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft treten.

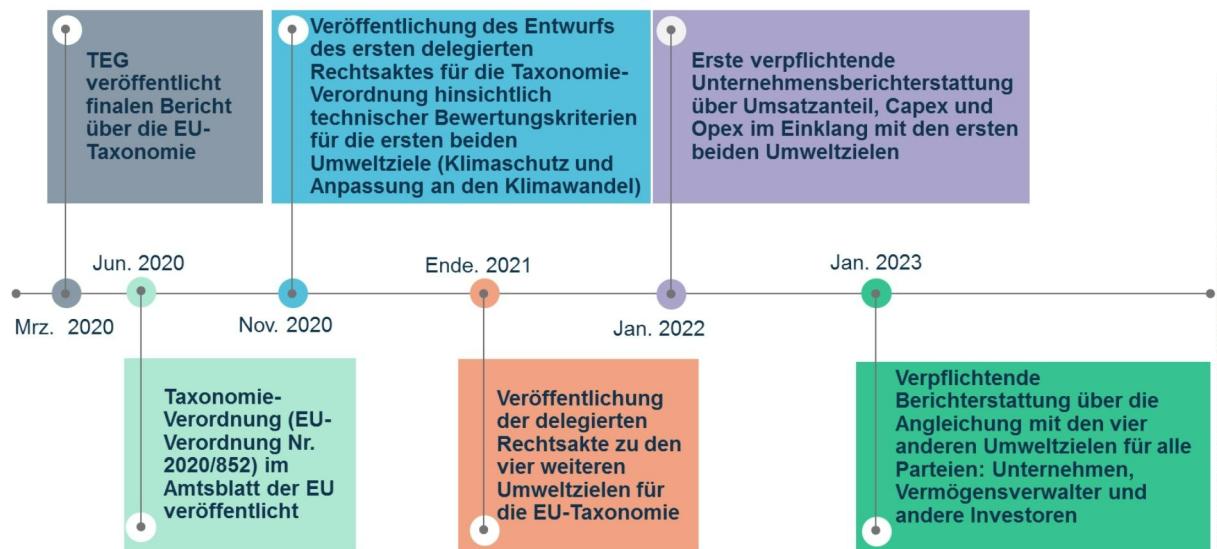
Eine ausführliche [Zusammenfassung aller Aktivitäten zum EU-Aktionsplan](#) finden Sie im [Forum Nachhaltige Geldanlage](#) (FNG).

Zahlreiche Rückmeldungen als Ergebnis der öffentlichen Konsultation

Zeitstrahl des EU-Aktionsplans 2015-2019



Zeitstrahl des EU-Aktionsplans 2020-2023



Quellen: Bloomberg, EU-Kommission, LBBW Research

Wen betrifft die Taxonomie-Verordnung?

Die Verordnung gilt sowohl für Finanzmarktteilnehmende, die Finanzprodukte bereitstellen, als auch für sogenannte „bestimmte große Unternehmen von öffentlichem Interesse“ mit mehr als 500 Mitarbeitenden. Diese Unternehmen müssen jährlich eine „nichtfinanzielle Erklärung“ veröffentlichen – also eine Art Lagebericht über Geschäftsgeschehen sowie zusätzlich über die Auswirkungen ihrer Unternehmenstätigkeit auf Umwelt, Soziales und Arbeitnehmerbelange. Hierzu gehören zum Beispiel Aspekte wie Menschenrechte und Korruption. Zukünftig müssen die Unternehmen auch erklären, in welchem Umfang ihre Aktivitäten entsprechend des Klassifizierungssystems „nachhaltig“ sind. Außerdem ist die Taxonomie-Verordnung für alle Mitgliedsstaaten bindend, wenn die Gesetzgebenden eigene, nationale Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit von Finanzmarktteilnehmenden stellen.

Da es hinsichtlich der regulatorischen Rahmenwerke Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR), Non-Financial Reporting Directive (NFRD) und der EU-Taxonomie zu Verwechslungen kommen kann, soll folgende Grafik zeigen, wie diese in Zusammenhang stehen. Die Parteien im Geltungsbereich von SFDR und NFRD sind grundsätzlich im Umfang der Taxonomie enthalten, wodurch wiederum der Geltungsbereich der Taxonomie festgelegt wird. Darüber hinaus verlangt die Taxonomie jedoch noch zusätzliche Veröffentlichungen dieser Parteien.

Große Unternehmen mit mehr als 500 MA betroffen

Zusammenhang zwischen SFDR, NFRD und EU-Taxonomie

Zusammenhänge zwischen SFDR, NFRD und EU-Taxonomie

| | | EU-Taxonomie für nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten |
|---|---|---|
| SFDR | NFRD | |
| <p>Umfang: Vermögensverwalter, Versicherungsunternehmen und Anbieter von betrieblicher und sonstiger Altersversorgung.</p> <p>Welche Pflichtangabe?</p> <ul style="list-style-type: none">Berichterstattung zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken.Erklärung zur Due-Diligence-Prüfung, die zeigt, wie sich Investitionen auf Klima und Umwelt sowie soziale Belange auswirken.Es wird eine Liste sog. Indikatoren nachteiliger Auswirkungen (Principle Adverse Indicators, PAI) geben, die von der ESMA veröffentlicht wird und die Asset Manager offenlegen müssen. | <p>Umfang: Europäische börsennotierte und große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitenden, die entweder eine Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR haben. Gilt auch für Finanzunternehmen.</p> <p>Was wird von Ihnen verlangt?</p> <p>Veröffentlichen von Berichten über die Richtlinien, die sie in Bezug auf ökologische, soziale und Governance-Indikatoren umsetzen.</p> <p>Die Richtlinie lässt Flexibilität bei der Offenlegung dieser Informationen zu. Sie erwähnt nur einige unverbindliche Leitfäden.</p> | <p>Die EU-Taxonomie nutzt die Geltungsbereiche von SFDR und NFRD, um ihren eigenen Geltungsbereich zu definieren. Sie verlangt jedoch von Finanzmarktteilnehmern und großen Unternehmen zusätzliche Offenlegungen zu denen, die in den SFDR und NFRD festgelegt sind.</p> |

Quellen: Bloomberg, LBBW Research

Die Taxonomie-Verordnung legt dabei folgende **sechs Umweltziele** fest:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

EU-Taxonomie-Verordnung mit sechs Umweltzielen

Gleichzeitig müssen internationale Standards, wie bspw. OECD Leitlinien, ILO (Internationale Arbeitsorganisation, IAO) Kernarbeitsnomen in Bezug auf soziale Belange und Menschenrechte als Mindestanforderung eingehalten werden. Laut EU-Vorhaben soll der finale Entwurf des delegierten Rechtsaktes mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft treten.

Damit eine Wirtschaftsaktivität laut Taxonomie „ökologisch nachhaltig“ genannt werden darf, muss sie:

- a. einen „wesentlichen Beitrag“ zu einem oder mehreren dieser Umweltziele leisten. Was ein solcher „wesentlicher Beitrag“ ist, wird in der Verordnung detailliert festgelegt.
- b. keinen Schaden bei einem anderen Umweltziel anrichten.
- c. unter Mindestschutzmaßnahmen ausgeführt werden.
- d. sogenannte „technische Bewertungskriterien“ erfüllen. Das sind konkrete, möglichst quantifizierte Richtlinien, wie eine Aktivität im Hinblick auf ihren Beitrag zu einem der Umweltziele bewertet wird. Diese Kriterien soll eine eigens eingerichtete „Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen“ festlegen. Die „Plattform“ ist ein Gremium mit Vertreter*innen aus EU-Institutionen, Unternehmen, Zivilgesellschaft und Wissenschaft.

Ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten = Wesentlicher Beitrag + DNSH + Mindestschutzmaßnahmen

Am 20. November 2020 veröffentlichte die Europäische Kommission den lang erwarteten Entwurf eines [delegierten Rechtsakts im Rahmen der Taxonomieverordnung](#) zum **Klimaschutz** und zur **Anpassung an den Klimawandel** (Umweltziele 1 und 2). Dieser Rechtstext legt die technischen Screening-Kriterien fest, nach denen bestimmte wirtschaftliche Aktivitäten als wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel gelten und um zu bestimmen, ob diese wirtschaftlichen Aktivitäten einen erheblichen Schaden für eines der anderen relevanten Umweltziele verursachen. Die Aktivitäten und Kriterien, die als gesetzlich verankert gelten, basieren auf den im März 2020 veröffentlichten Empfehlungen der Technical Expert Group ([TEG](#)) on Sustainable Finance. Derzeit gibt es eine Konsultation zur Etablierung eines European Single Access Point ([ESAP](#)) für (nicht-)finanzielle Unternehmensdaten (Feedbackdeadline 03.03.2021).

Genauer gesagt veröffentlichte die EU-Kommission Folgendes:

- Einen Entwurf einer delegierten Verordnung (15 Seiten) (Draft delegated regulation - Ares(2020)6979284)
- Einen Anhang für das Klimaschutzziel (Anhang I - 233 Seiten) (Annex - Ares(2020)6979284)
- Einen Anhang für das Ziel der Anpassung an den Klimawandel (Anhang II - 281 Seiten) (Annex - Ares(2020)6979284)

Alle veröffentlichten Dokumente sind [hier](#) verfügbar. Zur Erinnerung: Die technischen Prüfkriterien für die vier anderen Umweltziele (Ziel 3., 4., 5., 6.) werden bis Ende 2021 festgelegt.

Technische Screening-Kriterien für die ersten beiden Umweltziele festgelegt

Veröffentlichte Entwürfe und Anhänge

02 |

Implementierungsschritte der EU-Taxonomie in Unternehmen

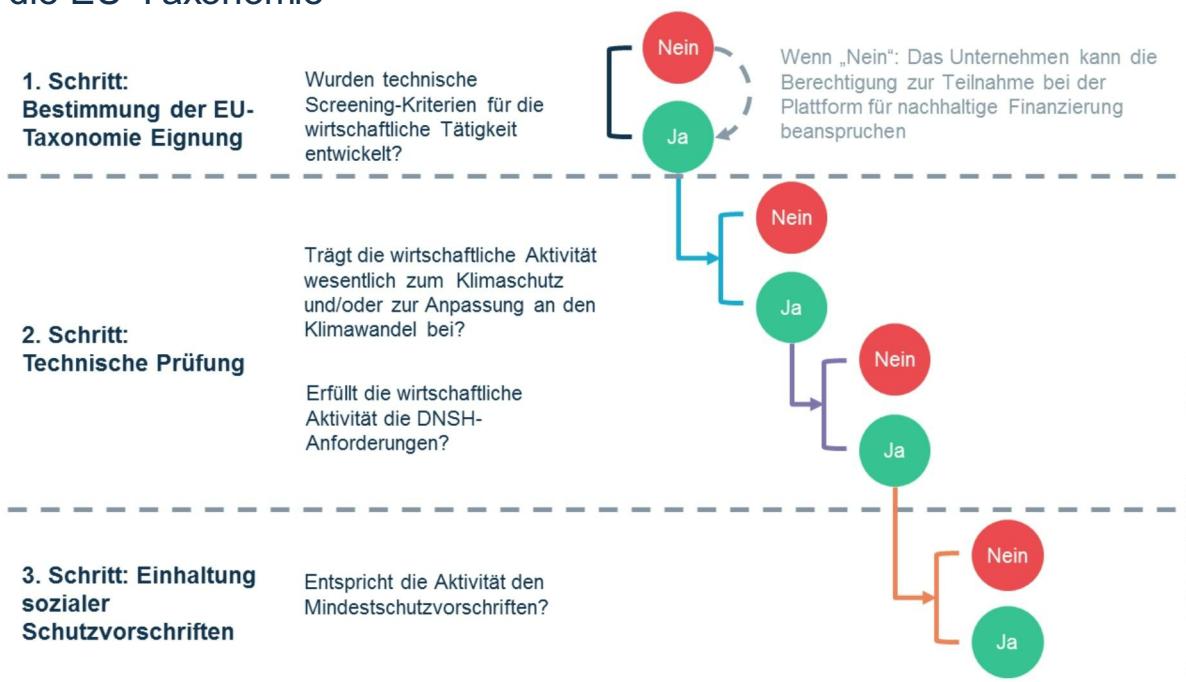
Schritt für Schritt Prozess folgen

Der [finale TEG-Bericht vom März 2020](#) sowie der dazugehörige [technische Anhang](#) in Kombination mit der Veröffentlichung des Entwurfs des ersten delegierten Rechtsaktes für die Taxonomie-Verordnung im November 2020 und die beiden dazugehörigen Anhänge können als eine Art Implementierungshandbuch herangezogen werden und beschreiben, wie die EU-Taxonomie-Verordnung umgesetzt werden kann.

Handbuch zur Umsetzung

Wir nutzen die folgende stilisierte Vorgehensweise, um den Prozess der Implementierung der EU-Taxonomie am Beispiel eines Zementherstellers in drei Schritten stark vereinfacht zu demonstrieren. Je nach Industrie, Branche und Unternehmen bedarfes unterschiedlicher Kriterien und Maßnahmen, um der Anpassung an die EU-Taxonomie gerecht zu werden. Die Vorgehensweise sollte aber im Großen und Ganzen dieselbe sein.

Schritt für Schritt Prozess für Unternehmen zum Nachweis der Angleichung an die EU-Taxonomie



Quellen: Bloomberg, LBBW Research

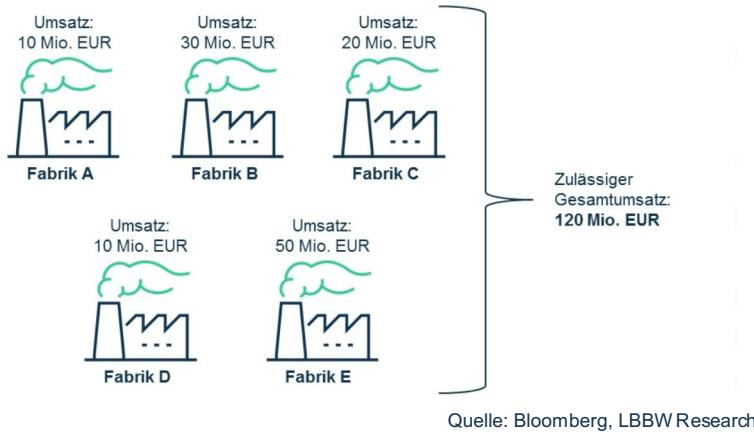
1. Schritt: Bestimmung der EU-Taxonomie Eignung

Im **ersten Schritt** stellt sich die Frage, ob technische Screening-Kriterien für die wirtschaftliche Tätigkeit des besagten Unternehmens entwickelt wurden. Dies muss gemäß dem [technischen Anhang zum TEG Taxonomie Bericht](#) (Manufacture of Cement, S. 167) erfolgen. Es empfiehlt sich, dass der Zementhersteller vorab die Umsätze, sowie Capex-

Screening-Kriterien vorhanden?

und Opex-Wertströme anhand der unternehmerischen Wirtschaftsaktivitäten segmentiert. Der Prozess wird dadurch vereinfacht, indem das Unternehmen beispielsweise den generierten Umsatz einer jeden einzelnen Fabrik (A bis E) darstellt. Der zulässige Gesamtumsatz summiert sich im ersten Schritt unseres Beispiels auf 120 Mio. EUR.

Segmentierung der Wirtschaftsaktivitäten



2. Schritt: Phase der technischen Prüfung

Im **zweiten Schritt** kommt es zum Nachweis eines wesentlichen Beitrags zu einem der beiden ersten Umweltziele (Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel). Wie kann der Zementhersteller belegen, dass er substantiell zum Klimaschutzziel beiträgt? Im Hinblick auf den delegierten Rechtsakt werden sehr genaue Schwellenwerte definiert. Für den Zementhersteller liegt der Schwellenwert für die spezifischen Emissionen im Zusammenhang mit der Klinker- und Zementherstellung bei 0,498 Tonnen CO₂-Äquivalent je produzierte Tonne Zement oder einem alternativen Bindemittel (kurz: 0,498 tCO₂e/t Zement). Die spezifische Emission berechnet sich nach der für die EU-ETS-Benchmarks verwendeten Methodik. Ab Februar 2020 beträgt der EU-ETS-Benchmark-Wert für die Zementklinkerherstellung: 0,766 tCO₂e/t Klinker.

Der Schwellenwert wurde somit unter Berücksichtigung des Schwellenwertes für Grauzementklinker ([0,766 tCO₂e/t Grauzementklinker](#)) und des Schwellenwertes für das Klinker-Zement-Verhältnis (0,65) abgeleitet ($0,766 \text{ tCO}_2\text{e/t} * 0,65 = 0,4979 \text{ tCO}_2\text{e/t} \approx 0,498 \text{ tCO}_2\text{e/t}$) (s. Anhang I für das Klimaschutzziel, S.73 und [Technical annex to the TEG final report on the EU taxonomy](#), S. 167f.). Wenn der Schwellenwert – wie bei den Fabriken B, C und D dargestellt – nicht überschritten wird, und die Fabriken dadurch erheblich zum Klimaschutz beitragen, dann dürfen die Umsätze (insgesamt 60 Mio. EUR) für den nächsten Schritt berücksichtigt werden.

Für das Ziel „Anpassung an den Klimawandel“ wurden generelle Kriterien zum Nachweis eines wesentlichen Beitrags zur Anpassung an den Klimawandel festgelegt. Dabei muss die wirtschaftliche Aktivität physische und nicht-physische Lösungen implementiert haben, um die wichtigsten physischen Klimarisiken zu reduzieren, die für diese Aktivität wesentlich sind. Darüber hinaus muss eine Bewertung der Wesentlichkeit des physikalischen Klimarisikos durchgeführt werden (s. Anhang II für das Ziel der Anpassung an den Klimawandel, S.60).

Segmentieren der einzelnen Tätigkeiten

Substanzielller Beitrag zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel

Trägt die wirtschaftliche Aktivität wesentlich zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel bei?

Zum Klimaschutz:



Zur Anpassung an den Klimawandel:

Allgemeine Kriterien zum Nachweis eines wesentlichen Beitrags zur Anpassung an den Klimawandel

- Die Aktivität hat physische und nicht-physische Lösungen implementiert, um die wichtigsten physikalischen Klimarisiken zu reduzieren, die für diese Aktivität wesentlich sind
- Es wurde eine Bewertung der Wesentlichkeit des physikalischen Klimarisikos durchgeführt

Quellen: Bloomberg, LBBW Research

Infobox

Die TEG hat ein Excel-Tool vorbereitet, welches den Anwendern der EU-Taxonomie bei der Umsetzung in ihre eigenen Aktivitäten helfen soll. Sie finden dies in der Rubrik „Documents“. Dort befindet sich die Excel-Tabelle [Excel-Tool - TEG report on EU taxonomy](#).

EU-Taxonomie Excel Tool als Hilfestellung bei der Umsetzung

| NACE Macro-sector | Activity | Classification | | Environmental contributions | | | | | | |
|-----------------------------|--|------------------------------|-----------------|-----------------------------|---------------------|------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| | | 1. Climate change mitigation | | | | 2. Climate change adaptation | | 3. Water | 4. Circular economy | 5. Pollution |
| | | Type of contribution | Own performance | Enabling | Transition activity | Type of contribution | Type of contribution | Type of contribution | Type of contribution | Type of contribution |
| 4 Agriculture and Forestry | Afforestation | Substantial contribution | x | | | DNSH | DNSH | | DNSH | DNSH |
| 5 Agriculture and Forestry | Rehabilitation, Reforestation | Substantial contribution | x | | | DNSH | DNSH | | DNSH | DNSH |
| 6 Agriculture and Forestry | Reforestation | Substantial contribution | x | | | DNSH | DNSH | | DNSH | DNSH |
| 7 Agriculture and Forestry | Existing forest management | Substantial contribution | x | | | DNSH | DNSH | | DNSH | DNSH |
| 8 Agriculture and Forestry | Conservation forest | Substantial contribution | x | | | DNSH | DNSH | | DNSH | DNSH |
| 9 Agriculture and Forestry | Growing of perennial crops | Substantial contribution | x | x | | DNSH | DNSH | | DNSH | DNSH |
| 10 Agriculture and Forestry | Growing of non-perennial crops | Substantial contribution | x | x | | DNSH | DNSH | | DNSH | DNSH |
| 11 Agriculture and Forestry | Livestock production | Substantial contribution | x | x | | DNSH | DNSH | | DNSH | DNSH |
| 12 Manufacturing | Manufacture of low carbon technologies | Substantial contribution | | x | | DNSH | DNSH | | DNSH | DNSH |
| 13 Manufacturing | Manufacture of Cement | Substantial contribution | x | x | | DNSH | DNSH | | DNSH | DNSH |
| 14 Manufacturing | Manufacture of Aluminum | Substantial contribution | x | x | | DNSH | DNSH | | DNSH | DNSH |
| 15 Manufacturing | Manufacture of Iron and Steel | Substantial contribution | x | x | | DNSH | DNSH | | DNSH | DNSH |
| 16 Manufacturing | Manufacture of Hydrogen | Substantial contribution | x | | | DNSH | DNSH | | DNSH | DNSH |

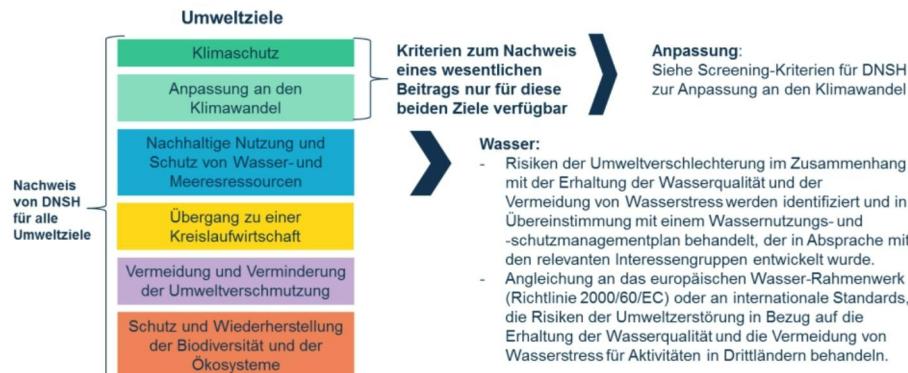
Quelle: Europäische Kommission

Im nächsten Schritt der technischen Prüfung muss nachgewiesen werden, dass die Tätigkeit keine signifikante Beeinträchtigung eines anderen Umweltziels verursacht (DNSH). Im Fall des Zementherstellers kann anhand des 3. Umweltziels (Wasser) der DNSH-Test exemplarisch durchgeführt werden. Der Zementhersteller muss darlegen, dass das Unternehmen die Anforderungen der EU-Wassergesetzgebung erfüllt ([Directive 2000/60/EC of the European Parliament and of the Council of 23 October 2000 establishing a framework for Community action in the field of water policy](#)), wie dem Excel-Tool im Tabellenblatt „Regulation“ zu entnehmen ist. Dabei müssen Risiken in Bezug auf die Wasserqualität und/oder den Wasserverbrauch auf der entsprechenden Ebene identifiziert und adressiert werden. Ebenso muss sichergestellt werden, dass Wassernutzungs-/erhaltungsmanagementpläne, die in Absprache mit den relevanten Interessengruppen erstellt wurden, entwickelt und umgesetzt werden. In Summe versucht die Europäische Kommission, die für die wirtschaftlichen Tätigkeiten durchzuführenden

Excel-Tool zum TEG-Bericht der EU-Taxonomie nutzen

DNSH-Tests in eine kurze Form zu bringen und diese an bisher bestehenden EU-Regulationen auszurichten. Für ein in Europa operierendes Unternehmen sollte dies bedeuten, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten bereits an den EU-Regularien ausgerichtet sein sollten.

DNSH-Tests durchführen



Quellen: Bloomberg, LBBW Research

3. Schritt: Einhaltung sozialer Schutzvorschriften

Im **dritten Schritt** geht es um den Nachweis der Einhaltung der sozialen Mindeststandards. Eine wirtschaftliche Aktivität, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sein soll, sollte im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Rechte und Prinzipien bei der Arbeit, den acht IAO-Konventionen und der Internationalen Charta der Menschenrechte ausgeübt werden. Nun muss der oben erwähnte Nachweis der Einhaltung sozialer Mindeststandards auf Unternehmensebene erbracht werden. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Best Practices im Hinblick auf Menschenrechte, Arbeitsrechte und die Bekämpfung von Bestechung etc.

Im Fall des Zementherstellers haben nur zwei Fabriken den DNSH-Test bestanden. Demnach beträgt der zulässige Umsatz, der aufgrund der EU-Taxonomie-Konformität herangezogen werden darf, in Summe 50 Mio. EUR.

Minimale Schutzmaßnahmen auf Unternehmensebene nachweisen

Welcher Umsatz ist EU-Taxonomie-konform?



Quellen: Bloomberg, LBBW Research

Praktische Empfehlungen für Unternehmen

Taxonomie als Enabler

Die EU-Taxonomie ist eine der bedeutendsten Entwicklungen im Bereich der nachhaltigen Finanzen und wird weitreichende Auswirkungen auf Investoren und Emittenten haben, die in der EU und darüber hinaus tätig sind. Die EU-Taxonomie ist ein Instrument, das Investoren, Unternehmen, Emittenten und Projektträger beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen, widerstandsfähigen und ressourceneffizienten Wirtschaft unterstützt. Die Leistungsschwellen werden Unternehmen, Projektträgern und Emittenten helfen, Zugang zu grüner Finanzierung zu erhalten, um ihre Umweltleistung zu verbessern. Und sie werden dabei helfen, zu erkennen, welche Aktivitäten bereits umweltfreundlich sind. Auf diese Weise werden kohlenstoffarme Sektoren gefördert und kohlenstoffintensive Sektoren dekarbonisiert.

Auf die Taxonomie vorbereiten

Die EU-Taxonomie sollte von Unternehmen als Rahmenwerk für die Dekarbonisierung genutzt werden. Unternehmen können nachhaltige Finanzprodukte nutzen, um in ihre noch nicht abgestimmten Aktivitäten zu investieren. Die Investitionsausgaben (CapEx) können dann unter der Taxonomie ausgewiesen werden. Des Weiteren sollten Unternehmen sich die bisher existierenden Berichterstattungen über verwandte Themen zu Nutze machen, sei es das Carbon Disclosure Programm (CDP), EU-Emissionshandel (EU ETS), Sustainability Accounting Standards Board oder die Task Force on Climate-related Financial Disclosures. Darüber hinaus sollten Unternehmen die Taxonomie-Berichterstattung in ihre existierenden Accounting- und Management-Kontrollsysteme integrieren. Bei alledem ist es wichtig, auf die Datengenauigkeit zu achten und nur tatsächliche Daten (z.B. in Bezug auf das Wasserrecycling) zu nutzen. Zuletzt sollten die beteiligten Parteien für die Umsetzung die interne Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Abteilungen (Vertrieb, Nachhaltigkeit, Finanzen, Investor Relations) einfordern, sich die Unterstützung der Geschäftsführung sichern und externe Ressourcen einbeziehen (Wirtschaftsprüfungs-/Beratungsunternehmen, Ressourcen der „Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen“ anfordern).

Bisher gibt es noch offene Fragen, die wohl erst mit dem finalen deligierten Rechtsakt beantwortet werden. Zum Beispiel: Können Unternehmen Schätzungen für ihr verpflichtendes Berichtswesen zur Taxonomie-Anpassung verwenden? Sollten europäische Unternehmen nur über ihre europäischen Aktivitäten berichten oder sollten sie auch über ihre globalen Aktivitäten berichten, wenn sie welche haben? Bedarf es eines Audits der Berichterstattung zur Taxonomie-Anpassung eines Unternehmens?

Taxonomie treibt Dekarbonisierung der Wirtschaft voran

Bereichsübergreifende Zusammenarbeit

Externe Ressourcen nutzen

Einig Fragen bleiben offen

Ansprechpartner Produktlösungen

Corporate Finance Origination
Anleihen, Schulscheine, Syndizierte Kredite, Eigenkapitalmaßnahmen
+49 711 127-78746

Corporate Finance Spezial
ABS, Akquisitionsfinanzierung
+49 711 127-49379

Zahlungsverkehrslösungen
SEPA, AZV, Cash-Management, Karten, Konten, E-Commerce
+49 711 127-46565

International Business
Trade and Export Finance, Internationales Netzwerk
+49 6131 64-35830

ZWRM
Zins-, Währungs-, Rohstoffmanagement
+49 711 127-75677

SüdLeasing
Mobilienleasing, Vendoreleasing, Fördermittel, Mietkauf
+49 711 127-15152

SüdFactoring
Forderungsankauf, Finanzierung, Debitorenmanagement
+49 711 127-78953

Sustainability Advisory
Green Finance, ESG verknüpfte Finanzierungen
+49 711 127-49610

Vorsorge- und Pensionsmanagement
LBBW Pensionsmanagement GmbH
+49 711 12742639

Disclaimer

Diese Publikation richtet sich ausschließlich an Empfänger in der EU, Schweiz und in Liechtenstein.
Diese Publikation wird von der LBBW nicht an Personen in den USA vertrieben und die LBBW beabsichtigt nicht, Personen in den USA anzusprechen.

Aufsichtsbehörden der LBBW: Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn / Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt.

Diese Publikation beruht auf von uns nicht überprüfbaren, allgemein zugänglichen Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Sie gibt unsere unverbindliche Auffassung über den Markt und die Produkte zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder, ungeachtet etwaiger Eigenbestände in diesen Produkten. Diese Publikation ersetzt nicht die persönliche Beratung. Sie dient nur Informationszwecken und gilt nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf. Für weitere zeitnähere Informationen über konkrete Anlagemöglichkeiten und zum Zwecke einer individuellen Anlageberatung wenden Sie sich bitte an Ihren Anlageberater.

Wir behalten uns vor, unsere hier geäußerte Meinung jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Wir behalten uns des Weiteren vor, ohne weitere Vorankündigung Aktualisierungen dieser Information nicht vorzunehmen oder völlig einzustellen.

Die in dieser Ausarbeitung abgebildeten oder beschriebenen früheren Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen stellen keinen verlässlichen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar.

Die Entgegennahme von Research Dienstleistungen durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann aufsichtsrechtlich als Zuwendung qualifiziert werden. In diesen Fällen geht die LBBW davon aus, dass die Zuwendung dazu bestimmt ist, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden des Zuwendungsempfängers zu verbessern.

Mitteilung zum Urheberrecht: © 2014, Moody's Analytics, Inc., Lizenzgeber und Konzerngesellschaften ("Moody's"). Alle Rechte vorbehalten. Ratings und sonstige Informationen von Moody's ("Moody's-Informationen") sind Eigentum von Moody's und/oder dessen Lizenzgebern und urheberrechtlich oder durch sonstige geistige Eigentumsrechte geschützt. Der Vertriebshändler erhält die Moody's-Informationen von Moody's in Lizenz. Es ist niemandem gestattet, Moody's-Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Moody's ganz oder teilweise, in welcher Form oder Weise oder mit welchen Methoden auch immer, zu kopieren oder anderweitig zu reproduzieren, neu zu verpacken, weiterzuleiten, zu übertragen zu verbreiten, zu vertreiben oder weiterzuverkaufen oder zur späteren Nutzung für einen solchen Zweck zu speichern. Moody's® ist ein eingetragenes Warenzeichen.

Redaktion:

Landesbank Baden-Württemberg
Strategy Research
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart